

Teil XIII

Prozesskostenhilfe (Legal aid)

Inhaltsübersicht

A. PKH in Zivilprozessen	289
I. Rechtsgrundlagen	289
II. Sachlicher Anwendungsbereich (Material scope of application)	290
III. Persönlicher Anwendungsbereich (Personal scope of application)	291
IV. Gegenstand (Types of legal aid services)	291
V. Voraussetzungen (Requirements)	291
1. Erfolgsaussicht (Prospects of success)	291
2. Geringe finanzielle Mittel (Low financial resources)	292
VI. Keine Selbstbeteiligung	294
VII. Bewilligungsverfahren	294
1. Zuständige Behörde	294
2. Antrag und Entscheidungen	295
3. Rechtsbehelfe	295
B. PKH in Verfahren vor dem First-tier Tribunal	296
C. PKH in Verfahren vor dem Upper Tribunal	296

In Verfahren vor Courts und Tribunals kann Prozesskostenhilfe (PKH) gewährt werden. Da für Zivilprozesse und Verfahren vor dem FtT und UT unterschiedliche Regelungen bestehen, werden sie getrennt behandelt.

A. PKH in Zivilprozessen

Im Wesentlichen hängt die Bewilligung in PKH-Verfahren vor „civil courts“ von vergleichbaren Voraussetzungen ab wie im deutschen Prozessrecht (§§ 114 und 115 ZPO).

I. Rechtsgrundlagen

Seit April 1989 war Rechtsgrundlage zunächst der „Legal Aid Act“ 1988¹ (Prozesskostenhilfegesetz 1988, im Folgenden abgekürzt mit „Act 1988“). Seine Vorschriften wurden weitgehend durch den „Access to Justice Act 1999“² (Gesetz über den Zugang zu den Gerichten 1999, im Folgenden abgekürzt mit „Act 1999“) und den „Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Act 2012“³ (Gesetz über Prozesskostenhilfe, Verurteilung und Bestrafung von Straftätern 2012, im Folgenden abgekürzt mit „LASPO“) ersetzt.

Konkretisierungen erfolgten in den „The Civil Legal Aid (Procedure) Regulations 2012“⁴ (Verordnung über zivilrechtliche Prozesskostenhilfverfahren, im Folgenden abgekürzt mit „ProcedureReg 2012“), zuletzt (Stand September 2025) geändert durch die Verordnung 2025⁵.

Welche Voraussetzungen in typischen Anwendungsfällen erfüllt sein müssen, damit von einer Erfolgsaussicht ausgegangen werden kann, bestimmen „The Civil Legal Aid (Merits Criteria) Regulations 2013“⁶ (Ver-

1 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1988/34/contents>

2 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1999/22/contents>

3 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2012/10/contents>

4 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2012/3098/contents/made>

5 The Criminal and Civil Legal Aid (Amendment) Regulations 2025, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2025/750/made>

6 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/104/contents>

ordnung zu den Kriterien für die Begründetheit der Prozesskostenhilfe in Zivilsachen 2013, im Folgenden abgekürzt mit „CriteriaReg 2013“).

Ob die wirtschaftliche Situation der Antragsteller/innen die Gewährung rechtfertigt, beurteilt sich nach „The Civil Legal Aid (Financial Resources and Payment for Services) Regulations 2013“⁷ (Verordnung über die Finanzmittel und Zahlung für Dienstleistungen im Rahmen der zivilrechtlichen Prozesskostenhilfe, im Folgenden abgekürzt mit „ResourcesReg 2013“).

II. Sachlicher Anwendungsbereich (*Material scope of application*)

Prozesskostenhilfe wird nicht in allen Gerichtsverfahren gewährt. Die Streitsache muss einem Verfahren zugeordnet werden können, dass in Schedule 1 Part 1 LASPO aufgeführt wird. Darüber hinaus listet Part 2 a.a.O. Verfahren auf, die ausdrücklich ausgeschlossen sind. Abweichend hiervon kann PKH gewährt werden, wenn es sich um außergewöhnliche Fälle („exceptional cases“) i.S.d. s. 10 (2) and (4) LASPO handelt. Gem. subs 3 (a) (i) a.a.O. liegt ein Ausnahmefall im Sinne von subs 2 a.a.O. vor, wenn eine Verletzung von Konventionsrechten („conventional rights“) i.S.d. HRA 1998 (dazu S. 85) zu befürchten ist. Das Gleiche gilt bei der Geltendmachung gleichgestellter einklagbarer Rechte (subs 3 < a > < ii > a.a.O.: „assimilated enforceable rights“). Hierzu zählen EU-Rechte, wobei der Anwendungsbereich sich seit dem Brexit auf die Rechte reduziert, die lt. Austrittsabkommen nach Ablauf des Übergangszeitraums verblieben sind (dazu S. 24).

S 10 (4) LASPO benennt zwei weitere Ausnahmefälle. So kann PKH in Fällen gewährt werden, in denen der Tod von Angehörigen untersucht wird. Ferner besteht ein „exceptional case“, wenn der Entscheidungsträger („the Director of Legal Casework“, dazu später) ein größeres öffentliches Interesse („a wider public interest“) an der Durchführung des Verfahrens festgestellt hat. Letzteres ist anzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung nicht nur für die einzelne Person, sondern für den betroffenen Personenkreis von Interesse ist (subs 5 a.a.O.).

7 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/480/contents>

III. Persönlicher Anwendungsbereich (Personal scope of application)

PKH wird natürlichen Personen gewährt, wenn ihr Rechtsstreit unter eines der Verfahren fällt, die im Anhang 1 (Schedule 1) zur LASPO aufgelistet werden (s 9 a.a.O.) oder die Gewährung ein „exceptional case“ ist.

Auch juristische Personen („legal persons“) können PKH in Anspruch nehmen (s 31 LASPO). Näheres regelt Schedule 3 a.a.O. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für natürliche Personen. Wie der Antrag zu stellen ist, bestimmt r 15 ProcedureReg 2012.

IV. Gegenstand (Types of legal aid services)

Mit der Gewährung von PKH sollen Gerichts- und Anwaltskosten abgedeckt werden. Ein Anwalt (solicitor oder barrister, dazu S. 59 und 60) kann sowohl als Rechtsberater als auch Rechtsbeistand in Anspruch genommen werden. Näheres zur „legal help“ und „types/forms of services“ bestimmen s 7 LASPO und rr 3 et seqq ProcedureReg 2012.

Die Verordnung differenziert zwischen „controlled work“ und „licensed work“. Für beide gelten besondere Verfahrensvorschriften. Unter „controlled work“ fallen grundsätzlich alle typischen Verfahren, in denen PKH gewährt werden kann. Insoweit wird auf rr 21 et seqq ProcedureReg 2012 verwiesen. „Licensed work“ bezieht sich auf Rechtsberatung und -beistand in Verfahren, die oft sehr komplex sind und ein höheres Fachwissen erfordern. Insoweit wird auf rr 29 et seqq a.a.O. verwiesen.

V. Voraussetzungen (Requirements)

Im Wesentlichen hängt die Bewilligung in PKH-Verfahren vor „civil courts“ von vergleichbaren Voraussetzungen wie im deutschen Prozessrecht (§§ 114 und 115 ZPO) ab. Um PKH zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Erfolgsaussicht (Prospects of success)

Es muss eine gewisse Erfolgsaussicht („prospects of success“) zu bejahen sein. Näheres hierzu ist in einer Verordnung zu regeln (s 11 < 1 > < b >

LASPO). Nach r 4 (1) CriteriaReg 2013 muss es wahrscheinlich sein, dass der/die Antragsteller/in in einem Gerichtsverfahren oder einem anderen abschließenden Verfahren erfolgreich sein wird⁸. Zu diesem Zweck muss der Entscheidungsträger einen sogen. „prospects of success test“ durchführen (r 5 a.a.O.). Dazu wird die Erfolgsaussicht qualitativ in Stufen eingeteilt, die prozentual bewertet werden. So bedeutet, dass die Einstufung

- (a) mit sehr gut („very good“) es rechtfertigt, die Chance eines Erfolges mit 80 % oder mehr zu bewerten;
- (b) mit gut („good“) es rechtfertigt, die Chance eines Erfolges mit 60 % oder mehr, aber weniger als 80 % zu bewerten;
- (c) moderat/mäßig („moderate“) es rechtfertigt, die Chance eines Erfolges mit 50 % aber weniger als 60 % zu bewerten;
- (d) als Grenzfall („borderline“) bewertet wird, wenn der Fall nicht „unklar“ ist („borderline“, which means that the case is not „unclear“ ...). Die doppelte Verneinung ist eine wenig irritierend. Sie besagt nicht, dass der Fall „klar“, sondern eine gewisse Bewertung möglich sein muss. Nach den weiteren gesetzlichen Erläuterungen liegt ein „Grenzfall“ vor, wenn es nach den strittigen rechtlichen oder tatsächlichen Umständen oder aufgrund von Sachverständigengutachten nicht möglich ist zu entscheiden, ob die Erfolgsaussichten 50 % oder mehr oder die Aussichten als geringfügig („marginal“) oder schlecht („poor“) einzuschätzen sind.
- (e) Die Einstufung als „marginal“ bedeutet, dass die Erfolgchancen mit 45 %, aber weniger als 50 %, die Einstufung als „poor“ bedeutet, dass sie mit weniger als 45 % zu bewerten sind.

Die Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens ist in einem PKH-Verfahren zu verneinen, wenn die Erfolgsaussichten mit weniger als 50 % zu bewerten sind, also die Aussichten als „borderline“, also die Aussichten als „marginal“ oder „poor“ einzustufen sind.

2. Geringe finanzielle Mittel (Low financial resources)

Weitere Voraussetzung ist, dass der/die Antragsteller/in wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Kosten des Verfahrens zu tragen (ss 11 < 1 > < a >

8 „prospects of success“ means the likelihood that an individual who has made an application for civil legal services will obtain a successful outcome at a trial or other final hearing in the proceedings to which the application relates ...

and 21 LASPO). Zu berücksichtigen sind Brutto-Einkommen („gross-income“) und Vermögen / Kapital („assets/capital“). Näheres regeln die ResourcesReg 2013. Auch das Einkommen eines Lebenspartners wird mitberücksichtigt (r 16 a.a.O.).

In einigen Streitigkeiten wird PKH unabhängig von der wirtschaftlichen Situation bewilligt. Die betroffenen Verfahren listet r 5 ResourcesReg 2013 auf. Ferner werden Verfahren wegen häuslicher Gewalt, Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung von Frauen ausgenommen (r 12 a.a.O).

Einige Einkommensarten bleiben unberücksichtigt. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Sozialleistungen. R 7 (1) (b) ResourcesReg 2013 benennt ausdrücklich das Wohngeld („housing benefir“). Im Übrigen verweist subs (1) (a) a.a.O. auf den Katalog der r 24 a.a.O.)

In allen anderen Fällen hängt die Bewilligung davon ab, dass Grenzbeträge nicht überschritten werden. Seit Inkrafttreten der ResourcesReg 2013 bestehen die gleichen Einkommens- und Vermögensgrenzen. Es wird zwischen Brutto- und Nettoeinkommen unterschieden.

Das Brutto-Einkommen einer Einzelperson darf monatlich £2,657 nicht überschreiten (r 7 < 4 > ResourcesReg 2013). Hat die Person mehr als 4 unterhaltsberechtignte Kinder, für die sie Kindergeld bezieht, erhöht sich der Grenzbetrag um £222 für das 5. und jedes weitere Kind (r 7 < 5 > a.a.O.).

Ferner ist das Netto-Einkommen zu berücksichtigen. Gem. r 8 (2) ResourcesReg 2013 darf das verfügbare monatliche Einkommen einer Einzelperson £733 nicht übersteigen⁹. Der Bezug auf „verfügbares“ Einkommen bedeutet, dass Abzüge vom Brutto-Einkommen zu machen sind (r 14 a.a.O.), also auf das Netto-Einkommen abgestellt wird. Abzuziehen sind u. a. Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungskosten und Aufwendungen für die Ausübung einer Beschäftigung (rr 23 et seqq a.a.O.)

Verfügbares Kapital schließt die Bewilligung nicht aus, wenn es £8,000¹⁰ nicht übersteigt (r 8 < 2 > ResourcesReg 2013 a.a.O.). In Asylverfahren reduziert sich der Betrag auf es £3,000. Näheres zur Ermittlung regeln rr 30 et seqq a.a.O.

9 Lt Information des Bankenverbandes vom 18.07.2026 entsprach dies an diesem Tag 861,70 Euro; <https://bankenverband.de/services/waehrungsrechner>

10 Lt Information des Bankenverbandes vom 18.07.2026 entsprach dies an diesem Tag 9.404,66 Euro; <https://bankenverband.de/services/waehrungsrechner>

VI. Keine Selbstbeteiligung

Bis zum 26.06.2025 wurde PKH trotz Erfolgsaussicht und mäßiger wirtschaftlicher Verhältnisse nicht uneingeschränkt gewährt. Die Anspruchsberechtigten mussten einen Teil der anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten selbst zahlen. Rechtsgrundlage war s 23 LASPO. Er bestimmte, dass durch Verordnung festgelegt werden könne, dass Antragsteller/-innen einen Teil der Kosten tragen, wenn ihr Einkommen oder Vermögen Grenzbeträge überschreitet.

So sah r 44 ResourcesReg 2013 a.F. eine finanzielle Beteiligung vor, wenn das verfügbare Einkommen zwar unterhalb des Grenzbetrages (£733) lag, aber £355 überschritt. Gleiches galt, wenn das verfügbare Vermögen zwar unterhalb von £8,000, aber über £3,000 lag. Die Vorschrift wurde mit Wirkung zum 27.06.2025 durch r 3 (9) of the Criminal and Civil Legal Aid (Amendment) Regulations 2025¹¹ aufgehoben.

VII. Bewilligungsverfahren

Anders als in deutschen PKH-Verfahren (vgl. §§ 117, 119 ff. ZPO) entscheidet im englischen Verfahrensrecht nicht das Gericht, sondern eine besondere Behörde über die Bewilligung von PKH.

1. Zuständige Behörde

Bis Ende März 2013 war „the Legal Services Commission“ (s 1 Act 1999 a.F.) für die Durchführung des PHK-Verfahrens zuständig. S 38 LASPO hat die Behörde abgeschafft. An ihre Stelle trat „the Legal Aid Agency“ (LAA)¹². Innerhalb der LAA trifft der „Director of Legal Aid Casework“ (kurz „Director“) die Einzelentscheidung (s 4 LASPO). Er kann seine Entscheidungsbefugnis auf Mitarbeiter der LAA delegieren (s 5 a.a.O.).

11 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2025/750/made/data.xht?view=snippet&wrap=true>

12 Ministry of Justice: „Lagal Aid Agency – Framework document (para 4.1), March 2024, <https://assets.publishing.service.gov.uk/media>

2. Antrag und Entscheidungen

PKH wird auf Antrag gewährt. Wenn der/die Rechtsuchende nicht sicher ist, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, kann er/sie sich an die (öffentliche) Rechtsberatung („Civil Legal Advice“ – CLA) wenden. Die örtlichen CLA können u. a. zu Fragen der PKH Auskunft geben. Der Dienst ist für Personen kostenfrei, welche die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von PKH erfüllen. Wegen Einzelheiten zum CLA, insbesondere auch zu den sonstigen Sachgebieten, die Gegenstand der Rechtsberatung sein können, wird auf eine Information der LAA verwiesen¹³.

Näheres zur Form und Inhalt der Anträge regeln in den Fällen des „controlled work and licensed work“ rr 23 and 31 ProcedureReg2012.

Die Entscheidung des „Director“ wird als „determination“ bezeichnet (s 12 LASPO). Bewilligt er den Antrag, muss er bestimmen für welche Leistung („type of service“) und für welchen Rechtstreit PKH gewährt wird. Wird die Bewilligung abgelehnt oder eine Bewilligung zurückgenommen, ist die Entscheidung zu begründen (r 25 ProcedureReg2012). R 26 a.a.O. listet die Fälle auf, in denen der „Director“ eine Entscheidung, die im Rahmen des „controlled work“ getroffen wurde, zurücknehmen kann. Wegen der vergleichbaren Regelungen beim „licensed work“ wird auf rr 35, 38 and 42 et seq a.a.O. verwiesen.

3. Rechtsbehelfe

Ergeht eine ablehnende Entscheidung oder Rücknahme einer Bewilligung im Rahmen des „controlled work“, kann der/die Antragsteller/in innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung eine nochmalige Überprüfung („review“) durch den „Director“ beantragen (r 27 ProcedureReg2012). Ist er/sie auch mit der neuen Entscheidung nicht einverstanden, kann sie mit einem „appeal“ angefochten werden.. Der Rechtsbehelf ist bei einem „adjudicator“ einzulegen (r 28 < 1 > a.a.O.). Vergleichbare Regelungen gelten für „licensed work“ (r 28 < 2 > and 45 a.a.O.). Das Nähere regeln die „Review Panel Arrangements“¹⁴, die vom Lord Chancellor auf Grundlage des s 2 (1) LASPO erlassen wurden (im Folgenden abgekürzt mit „RPA“).

13 „Civil Legal Advice and the Gateway Guidance for Civil Contracted Providers“; <https://www.gov.uk/government/publications/civil-legal-advice-guidance-for-civil-contracted-providers>

14 <https://assets.publishing.service.gov.uk> ▷ media

Zuständig ist ein Gremium, der „Review Panel“, dem „solicitors“ und „barristers“ angehören¹⁵. Aus seinem Kreis werden einzelne Mitglieder mit der Entscheidung beauftragt. Sie werden als „Independent Funding Adjudicator“ (IFA) oder „Independent Costs Assessor“ (ICA) bezeichnet. Gegen ihre Entscheidung ist ein weiterer Rechtsbehelf nicht vorgesehen. Sie kann ggf. mit einem „judicial review“ (dazu S. 108 ff.) angefochten werden.

B. PKH in Verfahren vor dem First-tier Tribunal

Wie die Auflistung in Schedule 1 Part 1 und 2 zum LASPO zeigt, wird PKH in Verfahren vor dem FtT grundsätzlich nicht gewährt. Dies gilt für alle Verfahren, die in die Zuständigkeit der „Social entitlement Chamber“ fallen (vgl. z. B. Schedule 1 Part 2 para 15 a.a.O.). In einigen Verfahren, die in die Zuständigkeit von 2 anderen Kammern fallen, ist eine Bewilligung möglich.

So ist gem. Schedule 1 Part 1 para 2 LASPO PKH in Verfahren, in denen die Inanspruchnahme besondere pädagogischer Förderungsmaßnahmen („special educational needs“) streitig ist, die Bewilligung von PKH möglich. Ferner benennt para 5 Streitigkeiten aus dem Mental Health Act 1983. In diesen Fällen ist die Zuständigkeit der „Health, Education and Social Care Chamber“ gegeben (siehe hierzu auch S. 255).

Des Weiteren kann für Verfahren vor der „Immigration and Asylum Chamber“ PKH gewährt werden (Schedule 1 Part 1 para 25 et seqq LASPO).

C. PKH in Verfahren vor dem Upper Tribunal

In Berufungsverfahren vor dem UT kann nicht nur in den zuvor genannten Verfahren des FtT, sondern auch in Streitigkeiten über die Gewährungen von Sozialleistungen („welfare benefits“) PKH beantragt werden (Schedule 1 Part 1 para 8 LASPO). Hierunter fallen

15 (RPA S. 4 < Introduction and Definitions > und S. 6 < about the Review Panel >)

- a social security enactment
- the Vaccine Damage Payments Act 1979 (dazu S. 72) and
- Part 4 of the Child Maintenance and Other Payments Act 2008 (betrifft pauschale Entschädigungen wegen eines diffusen Mesotheliom)

Welche Sozialleistungen der Begriff „social security enactment“ umfasst, wird in Schedule 1 Part 1 para 8 LASPO aufgelistet.

Im Übrigen kann PKH in den zuvor genannten Verfahren vor dem UT auch in Verfahren vor dem High Court, Court of Appeal und Supreme Court gewährt werden.